

**Richtlinie über die Nutzung, Ausstattung und Beschaffung
personengebundener Dienstkraftfahrzeuge
(Chefwagen-Richtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 17. April 2018

Gemäß den Nummern 1.2 und 1.3 der Kfz-Richtlinie vom 22. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 218) erlässt das Ministerium für Inneres und Europa gemeinsam mit dem Finanzministerium die folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Mitgliedern der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären (Nutzungsberechtigten) werden Dienstkraftfahrzeuge mit Fahrerin oder Fahrer grundsätzlich zur alleinigen und uneingeschränkten dienstlichen und privaten Nutzung (personengebundene Dienstkraftfahrzeuge) zur Verfügung gestellt. Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Dienstkraftfahrzeug Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst für dienstliche Fahrten zur Verfügung stellen.
2. Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gelten die Regelungen der Kfz-Richtlinie entsprechend, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
3. Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind berechtigt, das personengebundene Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen. Diese Berechtigung gilt auch für mitgenommene Privatpersonen, sofern ein Notfall vorliegt.
4. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dürfen ihr Dienstkraftfahrzeug im Ausland nur nutzen, wenn die zuständige Landesministerin oder der zuständige Landesminister vorher zugestimmt hat.
5. Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind berechtigt, Privatpersonen im Dienstkraftfahrzeug mitzunehmen. Fahrten von Familienmitgliedern oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ohne Begleitung der oder des Nutzungsberechtigten mit Fahrerin oder Fahrer sind gestattet, wenn die Fahrt mit der Erfüllung der Funktion der oder des Nutzungsberechtigten in Zusammenhang steht. Sind Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre durch laufende Amtsgeschäfte gegenwärtig gebunden, kann deren Fahrerin oder Fahrer Fahrten zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten der oder des Nutzungsberechtigten durchführen.
6. Mitglieder der Landesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben für Privatfahrten in personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen kein Entgelt zu entrichten. Die Besteuerung geldwerter Vorteile aus einer privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen bleibt unberührt. Auf die Gestellung eines Dienstkraftfahrzeugs und/oder die Gestellung einer Fahrerin oder eines Fahrers für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich kann verzichtet werden. Der Ver-

zicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und nur für die Zukunft möglich. Die schriftliche Nutzungsverzichtserklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

7. Alle Fahrten personengebundener Dienstkraftfahrzeuge sind getrennt nach dienstlich und privat zurückgelegter Fahrstrecke in dem von der Fahrzeugführerin oder vom Fahrzeugführer fortlaufend zu führenden Fahrtenbuch nachzuweisen.

Für dienstliche Fahrten sind anzugeben:

- a) Datum und Kilometerstand zu Beginn und zum Ende der Fahrt,
- b) Reiseziel und Reiseroute,
- c) Reisezweck.

Für Privatfahrten genügt jeweils die Kilometerangabe. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, für die wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung und für jede weitere Familienheimfahrt genügt ein kurzer Hinweis mit Angabe der gefahrenen Kilometer im Fahrtenbuch.

8. Für die Beschaffung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge gilt Nummer 3 der Kfz-Richtlinien entsprechend. Größe und Ausstattung der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge richten sich nach dem in Nummer 1 genannten Personenkreis unter Beachtung der folgenden Orientierungswerte:

Personenkreis	Fahrzeugsegmente nach Kraftfahrt-Bundesamt
Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident, stellvertretende Ministerpräsidentin oder stellvertretender Ministerpräsident	Oberklasse (Langversion)
Ministerin oder Minister	Oberklasse (Regierungsausführung)
Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre	Obere Mittelklasse (Regierungsausführung, Motorleistung ab 140 kW, entsprechend Obere Mittelklasse.)

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Chefwagen-Richtlinie vom 31. Januar 2014 außer Kraft.